



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth



Zustellung gegen

- PZU
- Einschreiben / Paket
- Empfangsbekanntnis
- AE
- formlos

Ihr Aktenzeichen

Bitte bei Antwort angeben
Unser Aktenzeichen

Geschäftsstelle
der 7. Kammer

Bayreuth, 24.04.2019

Verwaltungsstreitsache
gegen **REWE** [redacted]
gegen **Freistaat Bayern**
beigetragen von [redacted]
wegen **Lebensmittelrechts**

Anlagen:

- **Beiladungsbeschluss vom 23.04.2019 in Abschrift**
- **Klageschrift vom 18.04.2019 ohne Anlagen** (je 1-fach)

Der Beiladungsbeschluss wird zugestellt.

Sie können sich zum Verfahren **binnen 4 Wochen** äußern.

Sie werden gebeten, alle Schriftsätze 4-fach einzureichen, damit den übrigen Beteiligten die erforderlichen Abschriften zugeleitet werden können.

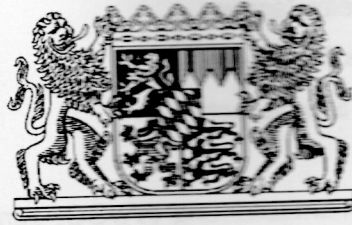
Von den Beteiligten selbst oder von Dritten zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten der Beteiligten werden im Gerichtsverfahren unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte ggf. an den

Datenschutzbeauftragten des Gerichts (Kontaktdaten auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts – www.vg-bt.bayern.de).

Die Geschäftsstelle
der 7. Kammer

Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Abschrift



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

In der Verwaltungsstreitsache

REWE [REDACTED]

vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter
Alte Bundesstr. 1, [REDACTED]

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte [REDACTED] Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
[REDACTED]

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Landratsamt Bamberg
Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg

- Beklagter -

wegen

Lebensmittelrechts

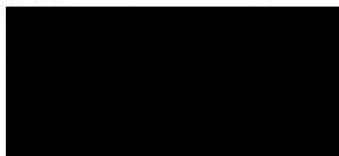
erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 7. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung am **23. April 2019**

folgenden

Beschluss:



wird gemäß § 65 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum Verfahren beigeladen, weil die Entscheidung des Gerichts seine rechtlichen Interessen berührt.

Der Beigeladene ist am Verfahren beteiligt (§ 63 Nr. 3 VwGO).

Die Beiladung ist unanfechtbar (§ 65 Abs. 4 Satz 3 VwGO).



Abschrift

Verwaltungsgericht Bayreuth
Friedrichstraße 16
95444 Bayreuth

Vorab per Telefax: 0921/5904-50
Anzahl der Seiten: 02

18. April 2019

KLAGE

in der Verwaltungsrechtssache

der **REWE** vertreten durch die persönlich
haftenden Gesellschafter REWE Partner GmbH und
Alte Bundesstraße 1,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Partnerschaft

gegen


den **Freistaat Bayern**, vertreten durch das **Landratsamt Bam-
berg**, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg

- Beklagte -

bestellen wir uns zu den Prozessbevollmächtigten der Klägerin. Ord-
nungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Eine auf
uns lautende Originalvollmacht werden wir kurzfristig nachreichen.



Namens und in Vollmacht der Klägerin beantragen wir,

den Bescheid der Beklagten vom 10. April 2019 (Az.: ) aufzuheben.

Begründung:

Die Beklagte hat am 10. April 2019 den als

Anlage K 1

beigefügten Bescheid erlassen, mit dem dem Antrag eines Dritten auf Informationsgewährung im Hinblick auf Informationen stattgegeben wurde, die die Klägerin betreffen.

Der Bescheid ist aufzuheben. Er ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Da diese Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat, hat die Klägerin ebenfalls heute einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gestellt. Dieser enthält eine ausführliche Begründung. Wir erlauben uns daher zum jetzigen Zeitpunkt, auf die Begründung des Antrages zu verweisen und werden eine ausführliche Klagbegründung zu dieser Anfechtungsklage kurzfristig nachreichen.

